

1973

Ausgegeben zu Bonn am 5. April 1973

Nr. 14

Tag	Inhalt	Seite
28. 3. 73	Verordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer des Abkommens vom 21. Mai 1965 über den Handelsverkehr und die technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Mitgliedstaaten einerseits und der Libanesischen Republik andererseits	209
9. 3. 73	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zusatzübereinkommens über die Abschaffung der Sklaverei, des Sklavenhandels und sklavereiähnlicher Einrichtungen und Praktiken	212
12. 3. 73	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Einfuhr von Gegenständen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters	212
13. 3. 73	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Protokolle über Änderungen des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt	213
16. 3. 73	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens zur Erleichterung der Einfuhr von Warenmustern und Werbematerial	213
19. 3. 73	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Madrider Abkommens über die internationale Registrierung von Marken — Erklärungen nach Artikel 3 ^{bis} des Abkommens ..	214
21. 3. 73	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über den Zollwert der Waren	214
21. 3. 73	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Türkei über die Gewährung einer Finanzhilfe	215
23. 3. 73	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Verordnung und der Vereinbarung über die Zusammenlegung der deutschen und der niederländischen Grenzabfertigung an der Straße von Emmerich nach Doetinchem	215
23. 3. 73	Bekanntmachung über das Außerkrafttreten der Vereinbarung und der Verordnung über die Zusammenlegung der deutschen und niederländischen Grenzabfertigung im Schiffsverkehr auf dem Coevorden-Piccardie-Kanal	216

**Verordnung
zur Verlängerung der Geltungsdauer des Abkommens vom 21. Mai 1965
über den Handelsverkehr und die technische Zusammenarbeit
zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Mitgliedstaaten einerseits
und der Libanesischen Republik andererseits**

Vom 28. März 1973

Auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes vom 8. Mai 1972 (Bundesgesetzbl. II S. 317) zu dem Abkommen vom 22. Juli 1971 zur Verlängerung des Abkommens vom 21. Mai 1965 über den Handelsverkehr und die technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Mitgliedstaaten einerseits und der Libanesischen Republik andererseits verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Die in Brüssel am 26. Juli 1972 in Form eines Briefwechsels getroffene Vereinbarung zur Verlängerung des Abkommens vom 21. Mai 1965 über den Handelsverkehr und die technische Zusammenarbeit

zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Mitgliedstaaten einerseits und der Libanesischen Republik andererseits (Bundesgesetzbl. 1967 II S. 1673) wird hiermit in Kraft gesetzt. Der Briefwechsel sowie die von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zu der Vereinbarung abgegebene Erklärung werden nachstehend veröffentlicht.

§ 2

Diese Verordnung gilt auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes vom 8. Mai 1972 nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1972 in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Abkommen nach dem in ihm vorgesehenen Termin sowie die Erklärung für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft treten, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Bonn, den 28. März 1973

Der Bundeskanzler
Brandt

Für den Bundesminister des Auswärtigen
Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Eppler

Der Bundesminister für Wirtschaft
Friderichs

Abkommen
in Form eines Briefwechsels
zur Verlängerung des Abkommens über den Handelsverkehr
und die technische Zusammenarbeit zwischen
der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Mitgliedstaaten
einerseits
und der Libanesischen Republik andererseits

**Schreiben der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
und der Mitgliedstaaten an die Libanesische Republik**

Brüssel, den 26. Juli 1972

Herr Botschafter!

Unter Bezugnahme auf Artikel XII des am 21. Mai 1965 in Brüssel unterzeichneten Abkommens über den Handelsverkehr und die technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Mitgliedstaaten einerseits und der Libanesischen Republik andererseits beehren wir uns, Ihnen im Namen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Mitgliedstaaten mitzuteilen, daß der Rat und die Regierungen der Mitgliedstaaten damit einverstanden sind, das genannte Abkommen mit Wirkung vom 1. Juli 1972 an erneut um ein Jahr zu verlängern.

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften wird der Regierung der Libanesischen Republik den Abschluß der internen Verfahren notifizieren, die innerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft wie auch in den Mitgliedstaaten für das Inkrafttreten des vorliegenden Abkommens erforderlich sind.

Das Abkommen tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf diese Notifizierung folgt.

**Schreiben der Libanesischen Republik an die Europäische
Wirtschaftsgemeinschaft und an die Mit-
gliedstaaten**

Brüssel, den 26. Juli 1972

Meine Herren,

mit Schreiben vom 26. Juli 1972 haben Sie im Namen des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierungen der Mitgliedstaaten folgendes mitgeteilt:

„Unter Bezugnahme auf Artikel XII des am 21. Mai 1965 in Brüssel unterzeichneten Abkommens über den Handelsverkehr und die technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Mitgliedstaaten einerseits und der Libanesischen Republik andererseits beehren wir uns, Ihnen im Namen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und im Namen der Mitgliedstaaten mitzuteilen, daß der Rat und die Regierungen der Mitgliedstaaten damit einverstanden sind, das genannte Abkommen mit Wirkung vom 1. Juli 1972 an erneut um ein Jahr zu verlängern.“

Der Rat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft wird der Regierung der Libanesischen Republik den Abschluß der internen Verfahren notifizieren, die innerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft wie auch in den Mitgliedstaaten für das Inkrafttreten des vorliegenden Abkommens erforderlich sind.

Das Abkommen tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf diese Notifizierung folgt.

Die Regierungen der Mitgliedstaaten und der Rat der Europäischen Gemeinschaften erklären sich bereit, das vorliegende Verlängerungsabkommen, jeweils soweit es sie betrifft, nach ihren eigenen Bestimmungen mit Wirkung vom 1. Juli 1972 an provisorisch anzuwenden, sofern die Regierung der Libanesischen Republik eine gleichartige Erklärung abgibt.

Die Regierungen der Mitgliedstaaten und der Rat der Europäischen Gemeinschaften erklären sich bereit, das vorliegende Verlängerungsabkommen, jeweils soweit es sie betrifft, nach ihren eigenen Bestimmungen mit Wirkung vom 1. Juli 1972 an provisorisch anzuwenden, sofern die Regierung der Libanesischen Republik eine gleichartige Erklärung abgibt.“

Ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Libanesischen Republik mitzuteilen, daß auch sie mit der erneuten Verlängerung des vorgenannten Abkommens für ein Jahr einverstanden ist und sich bereit erklärt, das vorliegende Verlängerungsabkommen, soweit es sie betrifft, nach ihren eigenen Bestimmungen mit Wirkung vom 1. Juli 1972 an provisorisch anzuwenden.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, den Ausdruck unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Genehmigen Sie, meine Herren, den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Pour le Gouvernement du Royaume de Belgique
Voor de Regering van het Koninkrijk België
J. v a n d e r M e u l e n

Im Namen der Regierung der Libanesischen Republik
Au nom du Gouvernement de la République Libanaise
In nome del Governo della Repubblica Libanese
Namens de Regering van de Libanese Republiek
K. L a b a k i

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
S a c h s

Pour le Gouvernement de la République Française
E. B u r i n d e s R o z i e r s

Per il Governo della Repubblica Italiana
B o m b a s s e i d e V e t t o r

Pour le Gouvernement du Grand-Duché de Luxembourg
D o n d e l i n g e r

Voor de Regering van het Koninkrijk der Nederlanden
S a s s e n

Im Namen des Rates der Europäischen Gemeinschaften
Au nom du Conseil des Communautés Européennes
A nome del Consiglio delle Comunità Europee
Namens de Raad van de Europese Gemeenschappen
S a s s e n S i g r i s t

Erklärung
des Vertreters der Regierung
der Bundesrepublik Deutschland vom 26. Juli 1972
zur Geltung des Abkommens EWG/Libanon
vom 26. Juli 1972

Das Abkommen über den Handelsverkehr und die technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Libanon andererseits, das durch den Briefwechsel vom heutigen Tage verlängert wird, gilt weiterhin auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber den übrigen Vertragsparteien binnen drei Monaten nach Inkrafttreten des Verlängerungsabkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Zusatzübereinkommens
über die Abschaffung der Sklaverei, des Sklavenhandels und
sklavereiähnlicher Einrichtungen und Praktiken

Vom 9. März 1973

Das in Genf am 7. September 1956 unterzeichnete Zusatzübereinkommen über die Abschaffung der Sklaverei, des Sklavenhandels und sklavereiähnlicher Einrichtungen und Praktiken (Bundesgesetzblatt 1958 II S. 203) ist nach seinem Artikel 13 Abs. 2 für

Griechenland am 13. Dezember 1972
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 7. November 1972 (Bundesgesetzbl. II S. 1549).

Bonn, den 9. März 1973

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frank

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Abkommens über die Einfuhr
von Gegenständen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters

Vom 12. März 1973

Fidschi hat in einer beim Generalsekretär der Vereinten Nationen am 31. Oktober 1972 eingegangenen Note erklärt, daß es sich an das Abkommen vom 22. November 1950 über die Einfuhr von Gegenständen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters (Bundesgesetzbl. 1957 II S. 170), dessen Anwendung vor der Erlangung der Unabhängigkeit von dem Vereinigten Königreich auf dieses Gebiet erstreckt worden war, gebunden betrachtet.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 27. März 1958 (Bundesgesetzbl. II S. 102) und 7. November 1972 (Bundesgesetzbl. II S. 1550).

Bonn, den 12. März 1973

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frank

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Protokolle über Änderungen des Abkommens
über die Internationale Zivilluftfahrt**

Vom 13. März 1973

Die Protokolle vom 14. Juni 1954

- a) über eine Änderung des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt vom 7. Dezember 1944 — Artikel 45 — und
- b) über einige Änderungen des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt vom 7. Dezember 1944 — Artikel 48 Buchstabe a, 49 Buchstabe e und 61 —

(Bundesgesetzbl. 1959 II S. 69) sind nach ihrem drittletzten Absatz für

Bahrain am 1. November 1971

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 24. August 1971 (Bundesgesetzbl. II S. 1087).

Bonn, den 13. März 1973

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frank

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens
zur Erleichterung der Einfuhr von Warenmustern und Werbematerial**

Vom 16. März 1973

Fidschi hat in einer am 31. Oktober 1972 beim Generalsekretär der Vereinten Nationen eingegangenen Note erklärt, daß es sich an das vom Vereinigten Königreich mit Wirkung vom 7. März 1957 auf sein Gebiet ausgedehnte Internationale Abkommen vom 7. November 1952 zur Erleichterung der Einfuhr von Warenmustern und Werbematerial (Bundesgesetzbl. 1955 II S. 633) gebunden betrachtet.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 5. April 1957 (Bundesgesetzbl. II S. 198) und 14. September 1970 (Bundesgesetzbl. II S. 1023).

Bonn, den 16. März 1973

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frank

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Madrider Abkommens
über die internationale Registrierung von Marken
Erklärungen nach Artikel 3^{bis} des Abkommens**

Vom 19. März 1973

Die in Artikel 3^{bis} des Madrider Abkommens vom 14. April 1891 über die internationale Registrierung von Marken in der in Stockholm am 14. Juli 1967 beschlossenen Fassung (Bundesgesetzbl. 1970 II S. 293, 418) vorgesehene Erklärung ist von

der Bundesrepublik Deutschland
mit Wirkung vom 1. Juli 1973,

die in diesem Artikel des Abkommens in der in Nizza am 15. Juni 1957 beschlossenen Fassung (Bundesgesetzbl. 1962 II S. 125) vorgesehene Erklärung von

Frankreich mit Wirkung vom 1. Juli 1973

abgegeben worden.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 7. August 1972 (Bundesgesetzbl. II S. 902) und 18. Februar 1972 (Bundesgesetzbl. II S. 140).

Bonn, den 19. März 1973

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frank

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Abkommens
über den Zollwert der Waren**

Vom 21. März 1973

Das Abkommen vom 15. Dezember 1950 über den Zollwert der Waren (Bundesgesetzbl. 1952 II S. 1, 8) mit seinen Änderungen vom 7. Juni 1967 (Bundesgesetzbl. 1969 II S. 1947) ist nach seinem Artikel XV Buchstabe c für

Zypern am 24. Februar 1973

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 30. November 1972 (Bundesgesetzbl. II S. 1631).

Bonn, den 21. März 1973

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frank

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Abkommens
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Türkei
über die Gewährung einer Finanzhilfe**

Vom 21. März 1973

Das Abkommen vom 1. Dezember 1972 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Türkei über die Gewährung einer Finanzhilfe (Bundesgesetzbl. 1973 II S. 18) ist mit der Veröffentlichung im türkischen Staatsanzeiger

am 26. Februar 1973

rückwirkend mit dem Tage der Unterzeichnung in Kraft getreten, nachdem die innerstaatlichen Voraussetzungen auf seiten der Republik Türkei nach Artikel 9 des Abkommens erfüllt sind.

Bonn, den 21. März 1973

Der Bundesminister für Wirtschaft
Im Auftrag
Steeg

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten der Verordnung und der Vereinbarung
über die Zusammenlegung der deutschen und der niederländischen Grenzabfertigung
an der Straße von Emmerich nach Doetinchem**

Vom 23. März 1973

Auf Grund des § 3 Abs. 3 der Verordnung vom 14. Dezember 1972 über die Zusammenlegung der deutschen und der niederländischen Grenzabfertigung an der Straße von Emmerich nach Doetinchem (Bundesgesetzbl. II S. 1617) wird hiermit bekanntgemacht, daß die Verordnung nach ihrem § 3 Abs. 1

am 1. März 1973

in Kraft getreten ist.

Am gleichen Tage ist auf Grund des Notenwechsels vom 1. März 1973 die Vereinbarung vom 27. Oktober/8. November 1972 über die Zusammenlegung der deutschen und der niederländischen Grenzabfertigung an der Straße von Emmerich nach Doetinchem (Bundesgesetzbl. II S. 1618) in Kraft getreten.

Bonn, den 23. März 1973

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Schüler

Der Bundesminister des Innern
In Vertretung
Dr. Rutschke

Bekanntmachung
über das Außerkrafttreten der Vereinbarung und der Verordnung
über die Zusammenlegung der deutschen und niederländischen Grenzabfertigung
im Schiffsverkehr auf dem Coevorden-Piccardie-Kanal

Vom 23. März 1973

Nach dem Notenwechsel vom 1. März 1973 ist die Vereinbarung vom 23. März/29. April 1965 über die Zusammenlegung der Grenzabfertigung im Schiffsverkehr auf dem Coevorden-Piccardie-Kanal (Bundesgesetzbl. II S. 839)

am 1. März 1973

außer Kraft getreten.

Damit ist auch die Verordnung vom 26. Mai 1965 über die Zusammenlegung der deutschen und niederländischen Grenzabfertigung im Schiffsverkehr auf dem Coevorden-Piccardie-Kanal (Bundesgesetzblatt II S. 838) nach ihrem § 3 Abs. 2 außer Kraft getreten.

Bonn, den 23. März 1973

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Schüler

Der Bundesminister des Innern
In Vertretung
Dr. Rutschke

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Tel. (0 22 21) 22 40 86 bis 88.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 31,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,85 DM. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1972 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung bzw. Nachnahme.

Preis dieser Ausgabe: 0,85 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM; bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5%.